

Stadthalle Bülach

Benützungsreglement für Veranstalter

Die Stadthalle Bülach steht grundsätzlich allen Veranstaltern (nachfolgend Mieter genannt) zur Benützung für Veranstaltungen offen. Genaue Abmachungen wie Mietobjekte, Art und Umfang der Veranstaltung und die Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Mietgesuche sind an das Sekretariat der Stadthalle zu richten.

Generelle Benützungsbedingungen

- Der Mieter ist im Rahmen seiner Aktivitäten in der Stadthalle für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich.
- Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung
 - a) keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Mieter in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.
 - b) keine Änderungen an den Strom- und Wasseranschlüssen vorgenommen werden.

Administration vor der Veranstaltung

- Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Mietvertrags ist eine Reservation der Stadthalle provisorisch.
- Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages haftet der Mieter gegenüber der Stadthalle für die vereinbarte Mietsumme. Es besteht kein Anspruch auf Mietpreisreduktion, falls der Mieter den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.
- Mietmaterial ist vier Wochen vor der Veranstaltung zu bestellen. Die Stadthallenleitung übernimmt bis zur Bestätigung der Bestellung keine Gewähr für Verfügbarkeit.
- Die Stadthallenleitung nimmt grundsätzlich keinen Einsitz im Veranstaltungs-OK.
- Die Stadthallenleitung steht dem Veranstaltungs-OK gerne beratend zur Seite. Sie muss diesen Aufwand aber auf maximal drei Sitzungen beschränken (Grobabsprache, Detailabsprache, 2. Detailabsprache). Weitere Koordinationssitzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Bei Messen ist jeweils ein Messebauplan einzureichen.

Bewilligungspflicht

Die Veranstaltung ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung muss mindestens 10 Arbeitstage mit einem Gesuch bei der Stadtpolizei Bülach eingeholt werden.



Schall und Laserverordnung

- Die Schall- und Laserverordnung soll das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen schützen.
- Der Betrieb von Lautsprechern bzw. Verstärkeranlagen ist so einzuschränken, dass die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird.
- Unter die Schall- und Laserverordnung fallen grundsätzlich alle Arten von Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt.
- Wer Veranstaltungen mit einem Schallpegel von mehr als 93 dB(A) durchführt, muss dies der Fachstelle Lärmschutz mindestens 14 Tage im Voraus melden.
- Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei denen Laseranlagen zum Einsatz kommen.
- Das notwendige Meldeformular sowie weitere Informationen finden Sie unter www.schallundlaser.zh.ch.

Vor der Veranstaltung

- Vom Mieter aufgestellte Zelte und Messebauten müssen von der Bau- und Feuerpolizei abgenommen werden. Die Kosten trägt der Mieter.

Während der Veranstaltung

- Der Mieter ist für die Sicherheit der ganzen Veranstaltung, im Speziellen für die Besucher verantwortlich. Fluchtwege sind freizuhalten. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
- Anordnungen des Hallenwarts sind strikte zu befolgen. Die Vermieterin bestimmt selbständig, ob und wie lange der Hallenwart vor Ort Präsenzdienst leistet bzw. wann er nur noch Pikettdienst leistet. Die Kosten sowohl für Präsenz- wie auch Pikettdienst müssen gemäss den geltenden Ansätzen vom Mieter bezahlt werden.
- Die Toilettenanlagen müssen während der Veranstaltung regelmässig vom Mieter kontrolliert und allenfalls gereinigt werden.
- Der Mieter darf ohne vertragliche Vereinbarung mit der Stadthalle während der Veranstaltung keine Ess- oder Trinkwaren verkaufen oder gratis abgeben.
- Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

***Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach:**

Nachtruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr.

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.



Nach der Veranstaltung

- Die Mietobjekte müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (besenrein gereinigt, keine Kaugummi oder Klebbandreste, Küche und Tische müssen feucht gereinigt werden). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Mietobjekte werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Mietobjekten wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Nach der Veranstaltung, spätestens am Nachfolgetag bis 09.00 Uhr, ist die unmittelbare Umgebung der Stadthalle inkl. Gärten und Wiesen der Privatliegenschaften zu reinigen.

Haftung und Versicherung

- Die Stadt Bülach haftet nur für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangel (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden haftet der Mieter.
- Beschädigungen an Bauten, Räumlichkeiten und Mobiliar sind nicht versichert. Für solche während der Mietdauer verursachte Schäden haftet der Mieter.
- Der Mieter hat für die Veranstaltung eine eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 3 (drei) Millionen abzuschliessen. Eine Kopie der Police muss zwei Wochen vor der Veranstaltung an das Sekretariat der Stadthalle Bülach eingereicht werden.
- Die Stadt Bülach haftet nicht für Diebstahl. Sie empfiehlt dem Mieter, für sein Eigentum eine eigene Diebstahlversicherung abzuschliessen.
- Für während der Veranstaltung entwendetes Eigentum der Stadt Bülach hat der Mieter Ersatz zu leisten.

Rauchverbot

- Seit dem 01. Juli 2008 gilt gemäss § 48 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes, dass der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden wie der Stadthalle Bülach grundsätzlich verboten ist, ausgenommen in speziell eingerichteten Räumen in denen das Rauchen ausdrücklich erlaubt wird. Damit gilt neu ein grundsätzliches Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden. Eine Ausnahme kann bei privaten Veranstaltungen genehmigt werden.

Über Streitigkeiten, welche diesen Vertrag betreffen, befindet erstinstanzlich der Stadtrat von Bülach.

Gerichtsstand ist Bülach.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsvertrages der Stadthalle. Widerhandlungen können die sofortige Kündigung des Benützungsvertrages nach sich ziehen.